

S A T Z U N G

der Audi Pensionskasse –

Altersversorgung der AUTO UNION GmbH;

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)

Ingolstadt/Donau

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Kasse
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Einnahmen der Kasse
- § 7 Mitgliederbeiträge
- § 8 Firmenbeitrag
- § 9 Fälligkeit der Beiträge
- § 10 Beitragsrückvergütung
- § 11 Antrag auf Gewährung von Leistungen
- § 12 Kassenleistungen - Allgemeine Bestimmungen
- § 13 Kassenleistungen - Mitgliederrenten
- § 14 Anrechnungsfähige Jahre
- § 15 Unverfallbarkeit von Anwartschaften
- § 16 Abtretung, Verpfändung und Pfändung
- § 17 Verjährung
- § 18 Kassenorgane
- § 19 Vertreterversammlung
- § 20 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 21 Aufsichtsrat
- § 22 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 23 Vorstand
- § 23a Aufgaben des Vorstands
- § 24 Vermögensverwaltung
- § 25 Rechnungslegung und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers
- § 26 Versicherungstechnische Bilanz - Sicherheitsrücklagen - Verwendung von Überschüssen und Deckung von Fehlbeträgen
- § 27 Streitigkeiten
- § 28 Auflösung der Kasse
- § 29 Vermögensverwendung bei Auflösung
- § 30 Bekanntmachungen
- § 31 Übergangsregelung

Anhang zu § 7 (2) der Satzung

Präambel

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern nach Eintritt des Versorgungsfalles Leistungen nach Maßgabe der in dieser Satzung enthaltenen Leistungsbestimmungen. Sie wird dabei - unabhängig vom Wortlaut der jeweiligen Leistungsbestimmungen - die europäische und nationale höchstrichterliche Rechtsprechung zum europäischen Lohnleichheitsgrundsatz des Art. 141 EG beachten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Kasse

(1) Die Kasse führt den Namen

Audi Pensionskasse –
Altersversorgung der AUTO UNION GmbH;
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
Ingolstadt/Donau

und wird in dieser Satzung kurz "Kasse" genannt.

(2) Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Sie ist gemäß §118b Abs. 3 des VAG reguliert.

(3) Der Sitz der Kasse ist Ingolstadt/Donau.

(4) Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Die Kasse ist eine Versorgungseinrichtung zugunsten der Belegschaftsmitglieder der ehemaligen AUTO UNION GmbH, Ingolstadt/Donau, deren Verpflichtungen die AUDI AG (vormals AUDI NSU AUTO UNION AG, Neckarsulm), als Rechtsnachfolgerin übernommen hat (im folgenden kurz "Firma" genannt).

(2) Die Kasse hat den Zweck, ihren Mitgliedern nach den Bestimmungen dieser Satzung Altersrenten und Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung zu gewähren.

Das Vermögen der Kasse und die Einkünfte aus diesem Vermögen dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Kasse sind alle Belegschaftsmitglieder der Firma, die - nach Vollendung des 20. Lebensjahres und vor Vollendung des 60. Lebensjahres - ihre Aufnahme in die

Kasse vor dem 21.08.1969 beantragt haben und deren Mitgliedschaft durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises (unter gleichzeitiger Aushändigung eines Abdrucks der Satzung) bestätigt wurde.

- (2) Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft infolge Ausscheidens aus der Firma endet, können - unter Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen - als freiwilliges Mitglied in der Kasse verbleiben, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits die Unverfallbarkeitsregelung nach § 15 (1) Platz greift.

§ 4

Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ruht,
- a) solange das Mitglied aus der Firma im Interesse seiner Ausbildung oder aus sonstigen Gründen mit der Aussicht auf Wiedereinstellung ausgeschieden ist; Voraussetzung ist, dass die Firma die Aussicht auf Wiedereinstellung der Kasse gegenüber schriftlich bestätigt; die Firma wird diese Bestätigung der Kasse gegenüber unverzüglich schriftlich widerrufen, wenn die Aussicht auf Wiedereinstellung entfällt,
 - b) wenn das Arbeitsverhältnis bei der Firma auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorübergehend zum Erliegen kommt. Die Firma wird der Kasse unverzüglich mitteilen, wenn das Arbeitsverhältnis wieder auflebt oder endgültig gelöst ist,
 - c) wenn das Mitglied das Arbeitsverhältnis mit der Firma nach Vollendung des 59. Lebensjahres beendet,
 - d) wenn diese zwischen dem 01.09.1961 und 31.12.1962 aus Anlass der Aufgabe der Düsseldorfer Betriebsstätten durch die Firma beendet worden ist, zum Zeitpunkt der Beendigung mindestens fünf anrechnungsfähige Jahre erreicht waren und das Mitglied die Aufrechterhaltung der Anwartschaft bis zum 30.06.1962 beantragt hat.
- (2) Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruht die Beitragszahlung und die Versicherung wird in eine beitragsfreie umgewandelt.
- (3) Sind die Voraussetzungen von § 15 (1) gegeben, so bleibt die Mitgliedschaft beitragsfrei aufrechterhalten, es sei denn, das Mitglied entrichtet zukünftig freiwillige Beiträge.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet in folgenden Fällen:
- a) Austritt aus der Kasse,
 - b) Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Firma, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 15 (1) gegeben sind,

- c) Ausschluss aus der Kasse,
 - d) Tod des Mitgliedes.
- (2) Durch den Eintritt des Rentenfalles wird die Mitgliedschaft bei der Kasse nicht beendet.
- (3) Der Ausschluss aus der Kasse kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) Handlungen begeht, die in so grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen, dass der Kasse die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann,
 - b) die Kasse in rechtswidriger Absicht zum Zwecke der Erlangung eines Vermögensvorteils getäuscht oder zu täuschen versucht hat.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen selbsttätig alle Ansprüche auf Rentenleistungen der Kasse. Die Beitragsrückvergütung erfolgt gem. § 10.

§ 6

Einnahmen der Kasse

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder (Mitgliederbeiträge),
- b) dem Beitrag der Firma (Firmenbeitrag),
- c) den Erträgen des Vermögens,
- d) sonstigen Zuwendungen.

§ 7

Mitgliederbeiträge

- (1) Der Beitrag der Mitglieder, die noch bei der Firma tätig sind, beträgt einheitlich je EUR 1,53 monatlich.
- (2) Aus der Firma ausgeschiedene Mitglieder, auf die § 15 (1) zutrifft und die freiwillig weitere Beiträge leisten, entrichten Beiträge entsprechend beiliegender Tabelle. Für die Fälligkeit dieser Beiträge gilt § 9 (1) b.

§ 8 Firmenbeitrag

- (1) Die Firma leistet einen Pauschalbeitrag an die Kasse, dessen Höhe sich nach dem technischen Geschäftsplan ergibt und sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet.
- (2) Die Firma hat sich vorbehalten, über den Pauschalbeitrag gem. Abs. 1 hinaus der Kasse weitere Zuwendungen zu gewähren, die zur Verbesserung der Rentenleistungen bestimmt sind.
- (3) Obwohl die Firma die Zuversicht hat, den zugesagten Pauschalbeitrag gem. Abs. 1 dauernd uneingeschränkt leisten zu können, muss sie sich das Recht vorbehalten, diesen Pauschalbeitrag herabzusetzen oder seine Zahlung ganz einzustellen, wenn insbesondere:
 - a) Ereignisse eintreten, die eindeutig erkennen lassen, dass die Firma nicht mehr in der Lage ist, den vorgesehenen Pauschalbeitrag zu gewähren (z. B. Verlust in den Ertragssteuerbilanzen). Als Ereignis in diesem Sinne ist jedoch nicht der Fall anzusehen, dass die Firma Zuwendungen an die Pensionskasse über EUR 1.022.584,- hinaus nicht nach den Grundsätzen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sicherstellen kann;

oder

 - b) durch eine Änderung der Steuergesetze der von der Firma für die Rentenleistungen aufzuwendende Pauschalbeitrag nicht mehr vom steuerpflichtigen Gewinn abgesetzt werden kann. Die Firma ist jedoch nicht zu einer vollen Einstellung der Zahlungen berechtigt, vielmehr nur zu einer entsprechenden Herabsetzung der Pauschalbeiträge, wenn der Pauschalbeitrag nur zu einem Teil nicht bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns abgesetzt werden kann;

oder

 - c) grundlegende Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung eintreten; in diesem Falle behält sich die Firma vor, den Pauschalbeitrag diesen Änderungen sinnvoll anzupassen.

§ 9 Fälligkeit der Beiträge

- (1) a) Der Beitrag der Mitglieder, die bei der Firma tätig sind, ist monatlich nachträglich fällig und wird von der Firma von den Bezügen einbehalten und an die Kasse abgeführt. Jedes Mitglied tritt insoweit durch den Aufnahmeantrag seine Bezüge gegen die Firma an die Kasse ab.
- b) Der Beitrag der Mitglieder, die freiwillig weitere Beiträge leisten (§15 (2) b), ist - zahlbar nach Wahl des Mitgliedes - monatlich oder vierteljährlich im voraus fällig.

Die Zahlung auf das Konto der Kasse hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Beitrag spätestens am 5. Werktag des Fälligkeitsmonats der Kasse gutgeschrieben wird.

- (2) Der Firmenbeitrag ist jeweils monatlich nachträglich fällig.

§ 10 Beitragsrückvergütung

Endet die Mitgliedschaft gem. § 5 (1), ohne dass die Voraussetzungen nach § 15 (1) gegeben sind, so werden die von dem Mitglied gezahlten Beiträge - unbeschadet der Regelung in § 5 (3) - zuzüglich 5 % Zinseszins zurückerstattet.

Im Falle des Todes werden - sofern noch keine Rentenleistungen erbracht worden sind - die ab Dezember 1957 geleisteten Mitgliederbeiträge zuzüglich 5 % Zinseszins an den Ehegatten oder die Kinder oder die Eltern desselben zurückgezahlt, wenn diese Angehörigen unterhaltsberechtigten waren und vom Verstorbenen unterhalten wurden, andernfalls an den oder die Erben.

§ 11 Antrag auf Gewährung von Leistungen

- (1) Die Leistungen aus der Kasse sind schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kasse zu beantragen.

Dabei sind vorzulegen:

bei Beantragung von Altersrente:

Mitgliedsausweis,
Nachweis über das Alter,

bei Beantragung von Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung:

Mitgliedsausweis,
Rentenbescheid,
ggf. ärztliches Gutachten.

- (2) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Rentenbescheid.
- (3) Gegen diesen Bescheid steht ihm unbeschadet der Anrufung der Vertreterversammlung der Rechtsweg offen (§ 27).
- (4) Die Anrufung der Vertreterversammlung ist nach Ablauf eines Zeitraumes von einem Monat nach Zustellung des Bescheides ausgeschlossen. Die Zustellung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 12 **Kassenleistungen - Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Als Kassenleistungen werden gewährt:
- a) Altersrente erhalten Mitglieder, die die Altersgrenze erreicht haben. Altersgrenze ist das vollendete 65. Lebensjahr. Ab Vollendung des 60. Lebensjahres besteht Anspruch auf vorgezogene Altersrente, wenn Mitglieder aus der Firma ausgeschieden sind oder durch die Vorlage des Rentenbescheides eines inländischen Rentenversicherungsträgers nachweisen, dass sie eine vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe (Vollrente) beziehen. Wird die vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf einen Teilbetrag beschränkt (Teilrente / § 42 SGB VI), so stellt die Kasse die Zahlung der vorgezogenen Altersrente wieder ein.
 - b) Renten an Mitglieder, die infolge Krankheit oder Arbeitsunfall aus der Firma ausgeschieden sind, nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn und solange teilweise Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 1 SGB VI oder volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI vorliegt.
 - c) Mitglieder, die keine Rentenansprüche gegenüber einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geltend machen können, haben der Kasse ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen, in dem die teilweise bzw. volle Erwerbsminderung verursacht durch Krankheit oder Arbeitsunfall, bestätigt wird.
- (2) Zu Unrecht bezogene Rentenbeträge können von der Kasse zurückgefordert werden.
- (3) Dem Mitglied steht ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf die Kassenleistungen zu. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.
- (4) Der Anspruch auf den Bezug von Kassenleistungen setzt voraus, dass bei Eintritt des Versorgungsfalles die Mitgliedschaft besteht.
- (5) Der Rentenanspruch entsteht mit dem Anfang des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rentenzahlung eingetreten sind, jedoch frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt ist. Die Auszahlung der Rente erfolgt monatlich nachträglich.
- (6) Die Kasse ist berechtigt, von den Mitgliedern die Vorlage einer jährlichen Lebensbescheinigung zu verlangen. Wird ein angeforderter Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so ist die Kasse berechtigt, die Kassenleistungen bis zur Vorlage der Bescheinigung zurückzubehalten.

§ 13 **Kassenleistungen - Mitgliederrenten**

- (1) Die Mitgliederrente setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag.

Die Höhe der Rente richtet sich nach den bei der Firma verbrachten anrechnungsfähigen Jahren.

(2) Es betragen

der monatliche Grundbetrag nach fünf anrechnungsfähigen Jahren	EUR 10,23
der monatliche Steigerungsbetrag vom vollendeten 6. bis vollendeten 20. anrechnungsfähigen Jahr	EUR 2,05
der monatliche Steigerungsbetrag ab dem vollendeten 21. anrechnungsfähigen Jahr	EUR 1,02
Die Höchstreute beträgt mithin monatlich.	EUR 66,47

(3) Bei der Berechnung der vorgezogenen Altersrente werden anrechnungsfähige Jahre nur bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente berücksichtigt, sofern nicht die Berechnung gem. § 15 Abs. 2 anzuwenden ist.

(4) Bei männlichen Mitgliedern wird die ermittelte vorgezogene Altersrente für jeden Monat des Rentenbezuges vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,5 v. H. ihres Wertes für die gesamte Dauer des Rentenbezuges gekürzt.

§ 14

Anrechnungsfähige Jahre

- (1) Als anrechnungsfähige Jahre gilt die Zeit, die als Mitglied nach Vollendung des 20. Lebensjahres und nach dem 01.12.1955 bei der Firma verbracht wurde. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres werden weitere Jahre nicht mehr angerechnet.
- (2) Zahlt ein aus der Firma ausgeschiedenes Mitglied freiwillig weitere Beiträge, so sind auch diese Beitragsjahre anrechnungsfähige Jahre.
- (3) In Zweifelsfällen hat das Mitglied den Nachweis über das Vorliegen anrechnungsfähiger Jahre zu erbringen.

§ 15

Unverfallbarkeit von Anwartschaften

- (1) Scheidet ein Mitglied aus der Firma aus, so bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied zu diesem Zeitpunkt das 35. Lebensjahr vollendet hat und entweder eine Mitgliedschaft von mindestens 10 Jahren bestanden hat oder aber das Mitglied eine Betriebszugehörigkeit von mindestens 12 Jahren mit einer mindestens 3-jährigen Mitgliedschaft aufzuweisen hat; in diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Mitgliedschaft ab dem 01.01.2001 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 30. Lebensjahr vollendet ist. Das Ende der Mitgliedschaft richtet sich nach § 5. Die Mitgliedschaft kann als beitragsfreie oder beitragspflichtige Mitgliedschaft fortgeführt werden.

- (2) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft gem. Abs. (1) aufrechterhalten bleibt, und die
 - a) die Mitgliedschaft beitragsfrei fortführen, ergibt sich die Höhe der beitragsfreien Rentenanwartschaft aus dem technischen Geschäftsplan,
 - b) die Mitgliedschaft mit freiwilligen Beiträgen fortführen, ergibt sich der Gesamtanspruch aus der Rentenanwartschaft gem. Buchstabe a) zuzüglich der durch die freiwillige Beitragsentrichtung erreichten Steigerungsbeträge gem. § 13 (2).
- (3) Sind die Voraussetzungen des Abs. (1) gegeben, so ist eine Beitragsrückvergütung gem. § 10 ausgeschlossen.
- (4) Die Kasse kann mit Zustimmung des Mitgliedes ihre Leistungsverpflichtung auf einen anderen Versorgungsträger übertragen.

§ 16

Abtretung, Verpfändung und Pfändung

- (1) Die Renten können vom Bezugsberechtigten weder verpfändet noch abgetreten werden. Verpfändung und Abtretung der Rentenansprüche sind der Kasse gegenüber nichtig.
- (2) Im Falle der Pfändung bleiben die Rentenansprüche im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen unberührt.

§ 17

Verjährung

Alle Ansprüche auf Rentenzahlung verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

§ 18

Kassenorgane

- (1) Die Organe der Kasse sind
 - a) die Vertreterversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 19 Vertreterversammlung

- (1) Das oberste Organ der Kasse ist die Vertreterversammlung.
- (2) Der Betriebsrat des Werkes Ingolstadt und die Firma bestellen gemeinsam je fünf Vertreter für die Vertreterversammlung. Mindestens die Hälfte der Vertreter für die Vertreterversammlung soll aus dem Kreis der Kassenmitglieder besetzt werden.
- (3) Im Verhinderungsfall ist jeder Vertreter berechtigt, einen Stellvertreter aus dem Kreis der übrigen Vertreter zu bestellen. Die Vertretungsberechtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.
- (4) Die Amtsdauer des Vertreters beträgt drei Jahre. Das Amt endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn bei Vertretern, die im Zeitpunkt ihrer Bestellung Kassenmitglieder waren, die Kassenmitgliedschaft ruht (§ 4) oder endet, wenn der Vertreter Mitglied des Kassenvorstands wird oder eine vorzeitige Abberufung durch die Firma oder den Betriebsrat des Werkes Ingolstadt erfolgt.
- (5) Wird ein Vertreter durch den Betriebsrat des Werkes Ingolstadt oder die Firma nach Ablauf seiner Amtsdauer nicht abberufen, so verlängert sich seine Amtszeit automatisch um weitere drei Jahre.

§ 20 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 - b) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der §§ 1-5 und 18-30 der Satzung und die Auflösung der Kasse,
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Mitglieder,
 - e) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, die nicht von der Firma ernannt werden sowie Abberufung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder, wobei im Fall der Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes, welches von der Firma ernannt wurde, deren Zustimmung notwendig ist
oder
 - f) Abberufung des Vorstands.
- (2) Die ordentliche Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat eine solche im Interesse der Kasse für erforderlich hält oder es die Aufsichtsbehörde verlangt. Ebenso ist ein Drittel der Vertreter berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Ver-

treterversammlung zu beantragen. Die außerordentliche Vertreterversammlung ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen durchzuführen.

- (3) Vertreterversammlungen sind vom Vorstand unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzuberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Über den Wortlaut der Beschlüsse, das Stimmenverhältnis und den Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Aufsichtsratsmitglied und zwei Vertretern zu unterzeichnen ist.
- (5) Jede ordnungsmäßig einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter.
- (6) Für Beschlüsse der Vertreterversammlung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- (7) Für Beschlüsse über eine Änderung der §§ 1-5 und 18-30 der Satzung oder Auflösung der Kasse ist jedoch erforderlich, dass mehr als die Hälfte aller Vertreter anwesend sind und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine binnen vier Wochen neu einberufene Vertreterversammlung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Änderungen der §§ 1-5 und 18-30 der Satzung oder Auflösung der Kasse bedürfen der Einwilligung der Firma.
- (8) Die Vertreterversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die auf der Tagesordnung stehen. Mit Ausnahme von Anträgen auf Änderungen der §§ 1-5 und 18-30 der Satzung oder Auflösung der Kasse können auch Gegenstände in der Versammlung selbst zur Beratung gestellt werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn drei Viertel der erschienenen Vertreter der Erweiterung der Tagesordnung zustimmen.

§ 21

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu vier, mindestens aber drei Personen. Zwei Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt, bis zu zwei Mitglieder von der Firma ernannt. Ein bzw. das von der Firma ernannte(s) Mitglied bekleidet das Amt des Vorsitzenden, eines der beiden von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Firma bestimmt, welches der von ihr ernannten Mitglieder das Amt des Vorsitzenden bekleidet, die Vertreterversammlung legt fest, welches der von ihr gewählten Mitglieder das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden bekleidet. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Aufsichtsratsmitglieder können wiederholt bestellt werden.
- (2) Die reguläre Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt hierbei mit der Annahme der Wahl oder Ernennung und dauert bis zur Beendigung der ordentlichen Vertreterversammlung, die im dritten Geschäftsjahr nach der Wahl oder Ernennung stattfindet. Aufsichtsratsmitglieder führen die Geschäfte weiter bis zum

Amtsantritt eines Nachfolgers, es sei denn, es wird von einer Ernennung eines Nachfolgers durch die Firma abgesehen.

- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus oder ist es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so beschränkt sich die Amtszeit eines neu zu ernennenden bzw. zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds auf den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bzw. auf die Dauer der Verhinderung des Mitglieds.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Aufsichtsratssitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einladungen zur Sitzung sollen so rechtzeitig erfolgen, dass sie den Empfängern eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen. In dringenden Fällen genügt es, wenn Einladung und Tagesordnung den Empfängern einen Tag vor der Sitzung zugehen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter sowie, sollte der Stellvertreter nicht anwesend sein, das andere von der Vertreterversammlung gewählte Mitglied, anwesend sind. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter, wenn mehr als zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Bedarf können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Kasse bei Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand zu vertreten und gegen die Vorstandsmitglieder Prozesse zu führen, welche die Vertreterversammlung beschließt.

§ 22

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt unter anderem:
 - a) Bestellung und vorläufige Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands,
 - c) Erteilung der Zustimmung zu Entscheidungen des Vorstands, die über den normalen laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen,
 - d) Prüfung des Jahresabschlusses, des Berichts des Abschlussprüfers und des Lageberichtes,
 - e) Bestimmung des Abschlussprüfers,
 - f) Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars,
 - g) Bestellung und Abberufung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen und dessen Stellvertreter,
 - h) Vornahme von Änderungen der §§ 1-5 und 18-30 der Satzung, die entweder nur die Fassung betreffen oder für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen von vorgeschlagenen Änderungen der §§ 1-5 und 18-30 der Satzung verlangt, bevor sie diese genehmigt,
 - i) Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung zu den vom Vorstand vorgelegten Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß §§ 6-17 der Satzung

sowie zu einer vom Vorstand vorgeschlagenen Einführung neuer Allgemeiner Versicherungsbedingungen i.S.v. § 10 Abs. 1 VAG oder deren Änderung.

§ 23 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, wobei eine zum Vorsitzenden, die andere zu dessen Stellvertreter bestimmt wird.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Bestellung und dauert bis zur Beendigung der ordentlichen Vertreterversammlung, die im dritten Geschäftsjahr nach der Bestellung stattfindet.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands weiter.

§ 23a Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse; er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten der Kasse, soweit sie nicht der Vertreterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die satzungsmäßige Verwaltung und Verwendung des Vermögens. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats bei Entscheidungen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Immobilien.
- (3) Der Vorstand wird einberufen, so oft es die Geschäfte der Kasse erfordern oder es ein Vorstandsmitglied verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet einstimmig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den Wortlaut der Beschlüsse, das Stimmenverhältnis und den Ablauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Willenserklärungen des Vorstands müssen im Namen der Kasse ausgestellt und von beiden Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß §§ 6-17 der Satzung zu ändern sowie neue Allgemeine Versicherungsbedingungen i.S.v. § 10 Abs. 1 VAG einzuführen oder zu ändern.

Änderungen der in den §§ 6 bis 14, 16 und 17 der Satzung enthaltenen Versicherungsbedingungen gelten auch für die bestehenden Versicherungs- und Rentenverhältnisse, wenn der Beschluss nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 24 Vermögensverwaltung

- (1) Das Kassenvermögen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach den von der Aufsichtsbehörde besonders erlassenen Richtlinien anzulegen.
- (2) Die für die laufenden Ausgaben erforderlichen Mittel sind, soweit erforderlich, als Kassenbestände bereit zu halten und von fremden Geldern und Wertpapieren getrennt zu verwahren.
- (3) Die Firma übernimmt alle im Zusammenhang mit der Verwaltung anfallenden Personal- und Sachkosten der Kasse.

§ 25 Rechnungslegung und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

- (1) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den gesetzlichen Vorschriften sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Aufsichtsrat und von dem durch diesen bestimmten Abschlussprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten. Der Jahresabschluss ist der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Eine Abschrift des festgestellten Jahresabschlusses ist der Firma vorzulegen.

§ 26 Versicherungstechnische Bilanz Sicherheitsrücklagen Verwendung von Überschüssen und Deckung von Fehlbeträgen

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, von drei zu drei Jahren, oder - wenn es notwendig erscheint - früher oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten durch den Verantwortlichen Aktuar eine versicherungstechnische Bilanz aufstellen zu lassen, die der Aufsichtsbehörde einzureichen ist.
- (2) Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, so sind davon jeweils mind. 5 v. H. einer Verlustrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage mind. 5 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuss ist ausschließlich zur Erhöhung der Versicherungsleistungen zu verwenden; hierauf steht den Mitgliedern ein Rechtsanspruch zu. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zugunsten der Mitglieder,

insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versicherungen, trifft auf Grund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Vertreterversammlung; weitere Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Übersteigt die Verlustrücklage den Betrag von 5 v. H. der Deckungsrückstellung, dann kann der übersteigende Betrag zur Vermeidung einer Körperschaftssteuerpflicht der Kasse mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet werden; Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Zusätzlich zu der Beteiligung an den Überschüssen nach Abs. (2) gewährt die Kasse ihren Mitgliedern eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen gemäß den Bestimmungen des Technischen Geschäftsplans. Grundlage für eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen ist, dass die Kasse über eine ausreichende Kapitalausstattung verfügt. Bei der Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven sind daher ausreichende Mittel für die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer angemessenen Sicherheitsreserve, für eine nach dem Geschäftsumfang ausreichende Solvabilität und für etwaig absehbare Verstärkungen der Deckungsrückstellung zu berücksichtigen.
- (4) Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser zu Lasten der Verlustrücklage auszugleichen. Wenn die Verlustrücklage hierfür nicht ausreicht, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluss der Vertreterversammlung auf Grund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Beiträge zu erhöhen oder die Versicherungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und haben auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 27 Streitigkeiten

- (1) Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Kasse, insbesondere wegen Kassenleistungen auf Grund eines Rentenbescheides gem. § 11 der Satzung, ist die Vertreterversammlung zuständig.
- (2) Die Anrufung der Vertreterversammlung ist an eine Frist von einem Monat seit Eintritt des Ereignisses, insbesondere des Zuganges einer schriftlichen Mitteilung des Vorstands oder der Zustellung eines Rentenbescheides gebunden.
- (3) Das Recht zur Erhebung einer Klage bleibt unberührt.

§ 28 Auflösung der Kasse

- (1) Die Auflösung der Kasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Zustimmung durch die Firma.

- (2) Das gleiche gilt für die Vereinigung der Kasse mit einer anderen Versorgungseinrichtung auf Grund eines Übernahmevertrages.
- (3) Verbindlichen Beschlüssen nach (1) und (2) sind auch die Rentenbezieher unterworfen.

§ 29

Vermögensverwendung bei Auflösung

- (1) Die Liquidation der Kasse wird durch den Vorstand durchgeführt.
- (2) Im Falle der Liquidation der Kasse erlöschen die bestehenden Versicherungsverhältnisse mit dem Ablauf von vier Wochen nachdem die Aufsichtsbehörde den Beschluss der Vertreterversammlung über die Auflösung der Kasse genehmigt hat.
- (3) Die Vertreterversammlung hat einen Plan aufzustellen, nach welchem das gesamte Kassenvermögen unter die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten zu verteilen ist. Etwaige Kassenschulden gegenüber anderen Gläubigern sind vorher zu erfüllen. Der Verteilungsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach vorheriger Anhörung der Firma.

§ 30

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen in betriebsüblicher Form und im Bundesanzeiger, sofern dieses vom Vorstand als zweckmäßig betrachtet wird.

§ 31

Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten der Satzung in der vorliegenden Fassung erfolgte Bestellung der Vertreter für die Vertreterversammlung bleibt wirksam und wird durch die in § 19 (2) hierfür neu geregelte Zuständigkeit nicht berührt.

Genehmigt bei Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb
durch Verfügung vom 23. Mai 1957 VP - 2239 - 1/57

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen
in Vertretung des Präsidenten

gez.: Kuhn

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom
24.09.2014, Geschäftszeichen: VA13-I5002-2188-2014/0001

Anhang zu § 7 (2) der Satzung

Einmalbeitragszahlungen (monatlich ab 01.01.2000)

bis (einschl.) Alter	monatlicher Beitrag	
	Männer	Frauen
37	EUR 8,05	EUR 11,76
39	EUR 8,69	EUR 12,65
41	EUR 9,33	EUR 13,55
43	EUR 10,10	EUR 14,70
45	EUR 10,86	EUR 15,85
47	EUR 11,89	EUR 17,13
49	EUR 12,78	EUR 18,53
51	EUR 13,93	EUR 20,20
53	EUR 15,34	EUR 21,99
55	EUR 16,87	EUR 24,16
57	EUR 19,05	EUR 26,72
59	EUR 21,86	EUR 30,17
61	EUR 23,78	EUR 32,98
63 und darüber	EUR 25,56	EUR 31,44

Die vorgenannten Beiträge sind Monatsbeiträge.

Ab dem vollendeten 21. anrechnungsfähigen Mitgliedsjahr betragen die monatlichen Beiträge nur die Hälfte der oben angegebenen Werte, da dann auch die Steigerungsbeträge auf die Hälfte reduziert werden.

Verantwortlicher Aktuar:
Dr. Markus Bechtoldt
(AON Hewitt GmbH)